



---

**Regierungsrat**

Luzern, 26. Juni 2018

**STELLUNGNAHME ZU MOTION**

**M 540**

Nummer: M 540  
Eröffnet: 20.03.2018 / Staatskanzlei  
Antrag Regierungsrat: 26.06.2018 / Ablehnung  
Protokoll-Nr.: 672

**Motion Hunkeler Damian und Mit. über Diskussionen zu parlamentarischen Anfragen**

Bei der Anfrage gemäss § 73 Kantonsratsgesetz (KRG; SRL Nr. 30) handelt es sich um ein Recht Ihres Rates auf Informationen über Angelegenheiten der Staatsverwaltung, über die Tätigkeit von Regierungsrat und Verwaltung also. Damit ist die Anfrage ein für den politischen Meinungs- und Entscheidungsprozess wichtiges Instrument.

Die Meinungs- und Entscheidungsfindung erfolgt regelmässig in einem Spannungsfeld von Entscheidungskosten (Kosten, die der Entscheidungsprozess verursacht) und Entscheidungsrisiken (Risiken, dass die getroffenen Entscheidungen der Gesellschaft – beispielsweise wegen mangelnder Informiertheit – zuwiderlaufen). Ein probates Mittel zur Ausbalancierung dieser Kosten und Risiken sind parlamentarische Minderheitenrechte (vgl. SCHAUB HANS-PETER/BÜHLMANN MARC/WAGNER CHRISTOPH, Parlamentarische Minderheiten und ihre Rechte – ein interkantonaler Überblick, Parlament, 2017/1, S. 3 ff.).

§ 74 Absatz 2 KRG ist ein klassisches parlamentarisches Minderheitenrecht: Eine parlamentarische Minderheit respektive ein einziges Mitglied des Kantonsrates kann gestützt auf diese Bestimmung erreichen, dass bei der Behandlung einer Anfrage eine Diskussion stattfindet. Diese Regelung verringert die Entscheidungsrisiken – bei einer Anfrage zum Beispiel in Bezug auf die allfällige Einreichung einer Motion oder eines Postulats – auf ein Minimum, indem sie es zulässt, dass im Rahmen der öffentlichen Kantonsratsdebatte vielfältige, auch minoritäre Meinungen, Argumente und Einwände zur Sprache kommen. Die Kehrseite der Medaille sind – wie der Motionär zu Recht ausführt – höhere Entscheidungskosten als Folge der politischen Grundsatzdiskussionen und Erörterungen parteipolitischer Standpunkte.

Unser Rat ist sich dieser Konsequenz bewusst. Wir beantworten deshalb Ihre Anfragen in Zusammenarbeit mit der Verwaltung wahrheitsgetreu und möglichst umfassend, wobei uns letzteres namentlich bei dringlichen Anfragen aus Ressourcengründen zuweilen vor grosse Herausforderungen stellt. Trotz unseres Bestrebens sind nicht immer alle Mitglieder des Kantonsrates mit unseren Stellungnahmen zufrieden. Diese Reaktion ist legitim. Wir nehmen entsprechende Rückmeldungen ernst und sehen in einer konstruktiven Replik im Gegensatz zum Motionär durchaus einen Nutzen: Durch die Möglichkeit der Diskussion bietet sich Ihrem Rat mitunter die Chance einer niederschweligen Prüfung der Tätigkeit von Regierungsrat und Verwaltung – und diese Kontrolle ist Teil der Oberaufsicht, die Ihrem Rat gestützt auf § 36 der Verfassung des Kantons Luzern (KV; SRL Nr. 1) obliegt. Selbstverständlich steht es

jedem einzelnen Mitglied Ihres Rates frei, sich an der Diskussion zu beteiligen oder sich dieser zu entziehen. Unseres Erachtens erscheint es allerdings nicht zielführend, über die Durchführung einer Diskussion in Unkenntnis der argumentativen Vorbringen der oder des Anfragenden abzustimmen: Die inhaltliche politische Debatte ist eine zentrale Funktion des Parlaments, weshalb nicht die Mehrheit entscheiden soll, worüber diskutiert werden darf – und worüber nicht. Auch beim Entscheid über die dringliche Behandlung eines Vorstosses wird letztlich nur über den Zeitpunkt der Debatte entschieden und nicht darüber, ob überhaupt diskutiert wird. Die Definition eines Kriterienkatalogs, gestützt auf den – analog dem Vorgehen bei der Beurteilung der Dringlichkeit von Vorstössen – in objektiver Weise über die Notwendigkeit einer Diskussion entschieden werden könnte, erachten wir folgelogisch als nicht möglich.

Der Motionär bringt vor, dass in verschiedenen Kantonen allgemeine Debatten zu Anfragen nur dann stattfinden, wenn eine Mehrheit dies möchte. Diese Feststellung ist richtig. Genauso kennen einige Kantone aber auch die gleiche Regelung wie der Kanton Luzern. Tatsache ist, dass die detaillierte Ausgestaltung der Minderheitenregelungen in der Schweiz äusserst vielfältig ist. Entscheidend ist, welche Instrumente dem einzelnen Parlament in der Gesamtheit zur Verfügung stehen, wie diese ausgestaltet sind und wie die Anfrage respektive der Entscheid über Diskussionen dazu darin eingebettet ist. Wichtig ist also, dass die Regelungen in den einzelnen Kantonen eine gute Ausbalancierung der oben erwähnten Entscheidungskosten und -risiken ermöglichen. Wir sind überzeugt, dass unser Parlamentsrecht genau das sicherstellt. Übrigens: Vor Inkrafttreten der Teilrevision des Kantonsratsgesetzes per 1. Juni 2015 statuierte § 74 Absatz 2 KRG, dass eine Diskussion zu Anfragen stattfindet, sofern der Kantonsrat nichts anderes beschliesst. Im Rahmen der Aktualisierung des Parlamentsrechts hat Ihr Rat diese Regelung mit Verweis auf die langjährige davon abweichende Praxis geändert.

Wir erachten eine neuerliche Änderung von § 74 Absatz 2 KRG aus den genannten Gründen als nicht zielführend und beantragen Ihnen, die Motion abzulehnen.